

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handelsmanns in Bern, bekannt macht — wird verlesen.

Meyer v. Arb. verlangt ehrenvolle Meldung derselben im Protokoll, welche beschlossen wird.

Der gr. Rath hält keine Sitzung am 28. April.

Senat, 28. April.

Präsident: Mittelholzer.

Der Beschluss wird verlesen welcher Geldbussen gegen die Bewohner austrägerischer Gemeinden verhängt.

Zäslin: Es ist für die Gesetzgebung schmerzlich, daß die Unstände ein solches Gesetz fordern; er muß und will zu der Annahme stimmen. Das Gesetz aber vom 25. April, dem dieses zur Erläuterung dienen soll, hat eigentlich einen ganz andern Endzweck; nur der 3te Artikel derselben steht in Bezug auf den gegenwärtigen Beschluss; diesz hatte deutlicher gesagt werden sollen; der große Rath hat übrigens den Vorschlag des Direktoriums auf eine zweckmässige Weise modifizirt.

Kubli ist gleicher Meinung; in den fröhlichen Tagen der Ruhe und des Friedens würde er den Beschluss freilich nicht billigen; denn bekanntlich finden sich die Unruhestifter meist nur unter denen, die nichts zu verlieren haben und die Vermögenden müssen dann für sie büßen; aber auf der andern Seite werden diese nun auch desto wachsamter seyn, den Ausbruch der verzeerenden Flamme zu verhüten und sie gleich anfangs zu ersticken; bei ruhigeren glücklichen Zeiten werden wir das Gesetz zurütnehmen.

Meyer v. Arb.: Wenn je ein Beschluss den Zeitumständen angemessen ist, so ist es dieser; mancher ruhige Bürger hätte durch zeitige Anzeigen grosses Unglück schon verhüten können; eben so viele faulelige Unterbeamten; beide werden nun wachsam werden.

Ruepp findet die Resolution sehr zweckmässig, und dankt dem Direktorium sowohl als dem großen Rath. Bis dahin haben wir zweierlei Republikaner gehabt, Seel- und Maulrepublikaner; die gegenwärtige Resolution wird die letztern nach Verdienst behandeln und entlarven, oder sie auch zu wirklich guten Republikanern machen.

Der Beschluss wird angenommen.

Vollziehungsdirektorium.

Da die Präsidenz des Bürgers Direktor Bay zu Ende ist, so hat der Bürger Direktor Ochs den Vorsitz am vollziehenden Direktorium von heute an übernommen.

Luzern, den 27. April 1799.

Der Gen. Sekr. des vollziehenden Direktoriums: Mousson.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Garzoni, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der provisorischen Regierung der Republik Lucca an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten der helvetischen Republik.

Lucca den 25. Februar.

Bürger Minister!

Die glückliche Aenderung, welche die grosse Nation in der Regierungsform unserer Republik getroffen hat, indem sie dieselbe andern freien Staaten gleichförmiger umbildete, setzt sie in den Stand, denselber ihre brüderlichen Gesinnungen und ihre Achtung zu beweisen, und von ihrer Seite auf ein freundschaftliches Vernehmen hoffen zu dürfen. Diesz ist der Zweck, B. Minister, den das Vollziehungsdirektorium sich vorsezette, da es mir austrug, ich sollte mich an Sie wenden, und mir die Ehre geben, Sie zu bitten, daß Sie Ihrerseits der Regierung der helvetischen Republik ankündigen, seit dem 4. Hornung existire die Aristokratie von Lucca nicht mehr, und es seyn derselben eine provisorische Regierung, die sich auf die heiligen Grundlagen der Freiheit und Gleichheit gründet, gefolget.

Gruss und Hochachtung.

Unterz.: Garzoni.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Neunzehnte Sitzung, 22. April.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich giebt Nachricht von der in ihrem Schooße veranstalteten Privatsteuer für die Brandbeschädigten in Altorf, und die Gesellschaft

In Schwyz thelt ihren Verfassungsplan und die Namen ihrer Mitglieder mit.

Zschokke hält eine Vorlesung über Waisenversorgungsanstalten: der Staat hat auf der einen Seite Pflicht, den Waisen keine schlechtere Erziehung zu geben als andere Kinder genießen; er erhält aber dadurch kein mehreres Recht über sie als über alle anderen Kinder; sie müssen z. B. volle Freiheit behalten, sich einen beliebigen Stand selbst zu wählen. — Gegen beide Grundsätze sindigen die Waisenhäuser vielfältig: in Zürich und Bern zeichneten sich zwar dieselben vortheilhaft aus, aber sie waren mir wohlthätig für die Stadt und sind deswegen nun ganz unzureichend für die Bedürfnisse der Republik. — Waisenhäuser überhaupt sind unzweckmäßig und schädlich für Verpflegung und Erziehung der Kinder, und machen darum eine bessere Versorgung derselben wünschbar: auch die besten Waisenhäuser ha en nachtheiligen Einfluss auf Geist und Herz der Kinder; der Unterricht ist dürstig und einseitig; die Lehrer junge und unerfahrene Aufsanger; die gemeinschaftliche Erziehung liefert immer mehr und minder an Leib und Geist verdorbne Wesen; auch ist diese Verpflegungsart kostspielig. Fragt sich also, was kann der Staat thun, um jene Anstalten zweckmässiger und minder kostspielig zu ersezzen? — Er übergebe die armen Kinder und Waisen, als Pflegekinder an einzelne bürgerliche Familien deren volle Rechte den Pflegeeltern zukommen. Die Verwaltungskammern sollen genaue Verzeichnisse aller dürstigen Waisen und eben so armen Kinder aufnehmen; sie sollen ferner ein gedoppeltes Verzeichniß der sich anbietenden Barmünder Familien führen: 1) Derer die unentgeldlich die Verpflegung eines Kindes übernehmen; 2) Solcher die es gegen Entschädigung thun wollen. — Den Erziehungsräthen könnte die Aufsicht über den moralischen Charakter der Pflegefamilien übertragen werden. — Der Staat fande die Quellen zu dieser Waisenverpflegung, in den schon verhandneten Fends, in dem unentgeldlichen Untericht den diese Waisen in den Unterrichtsanstalten aller Art genossen; in der ehrenvollen und aufmunternden Auszeichnung die er den edlen Pflegefamilien welche keine Entschädigung verlangen, gewähren wurd, endlich indem er jedem Fremden, der eine helvetische Waise erzieht oder erziehen läßt, das helvetische Bürgerrecht ertheilen könnte. — Indes soll unsere Gesellschaft ihre unmittelbare Bemühung dahin richten, die Waisen der im Kampf fürs Vaterland fallenden Helvetier, dem ihnen drohenden Schicksale zu entziehen. Dazu ware die Ernennung einer Commission welche unverzüglich familial dahn einschlagende Geschäfte übernehmen würde, rethwendig; diese Commission würde alle bemittelten tugendhaften Familien Helvetiens aufzodern, ihr anzuzeigen, welche von ihnen die Verpflegung und Erziehung einer von jenen unglücklichen Waisen übernehmen sollte; die Namen und

Wohnorte dieser tugendhaften Familien, müssen der Gesellschaft angezeigt werden; die Regierungsrathäuser und andere Obrigkeiten wären zur Einberichtung an die Gesellschaft, von den im ißigen Kriege durch den Tod ihrer Vater erfolgten hilfsbedürftigen Waisen, einzuladen; die verbündeten Gesellschaften endlich zu ähnlicher Thätigkeit aufzufordern.

Usseri glaubt zwar, die Darstellung Zschokkes von allen Nachtheilen welche die Waisenhäuser haben, sey einseitig und die Vertheidigung der besseren dieser Anstalten ließe sich unschwer dagegen übernehmen; er selbst fühlt indes keinen Beruf dazu, weil er mit Zschokke glaubt, die vereinzelte Versorgung der Kinder könne ungleich grössere Vortheile gewähren. — Er stimmt also zur Commission, die in der nächsten Sitzung über Zschokkes weitere Vorschläge berichten soll. Nahn hält Zschokkes Darstellung und Tadel auch für übertrieben, und mehr die schlechten Einrichtungen in jenen Anstalten als die Anstalten selbst treffend; zwar hält er auch dafür, die Vereinzelung der Kinder sey vorzüglicher, aber er möchte die Discussion zuerst über diese gegenseitigen Vortheile und Nachtheile eröffnet w ssen, und schlägt vor, die Gesellschaft solle sich darüber mit dem verdienten B. Weber von Zürich in Correspondenz setzen. Zschokke behauptet sein Tadel treffe die Grundlage aller Waisenhäuser und umfasse deszahlen auch alle Pensionsanstalten. Koller hält dafür, es sey eine grosse Kunst Erzieher zu seyn, und es möchte kaum möglich seyn, dieselbe in jeder Familie, wo guter Wille ist, zu fin den; die Vorliebe die bei Pflegeeltern für die eigenen Kinder gewöhnlich angetroffen wird, könne bei den vernachlässigten Pflegekindern leicht Anlaß zu einem moralisch verdorbnen und vorselten Charakter geben; da im Geheim bei öffentlichen Anstalten, wann solche tchürtige Vorsteher haben, alle Kinder gleich gehalten werden, und eine gute Erziehung derselben gar wohl möglich ist; solche Anstalten haben vielleicht bis dahin nur nicht genug Unterstützung, Sorgfalt und einsichtsvolle Aufsicht genossen; es dürste der Commission würdig seyn, auch zu untersuchen ob nicht neben den Versorgungen einzelner Waisen, auch allgemeine Waisenanstalten ratsam wären. Luthy v. Sol. glaubt, auch die Erfahrung in Helvetien beweise hinlänglich die Vorzüge der Einzelerziehung; vorzügliche Künstler, Handelsleute, Handwerker, Geistliche, sind viele aus armen durch Wohlthäter verpflegten Waisen, wenige aus Waisenhäusern herborgegangen; weibliche Waisen sind in diesen letzteren nicht so gute Gattinnen und Hausmutter geworden, als durch Familienerziehung. Aber der Aufmerksamkeit der Commission werden Kollers Bemerkungen über die Eigenschaften welche jene die Waisenkinder übernehmen wollen, haben müssen, werth seyn; Familien die nicht eigne

Kinder haben, diesten vielleicht auch keine Pflegekinder anvertraut werden.

Zu die Commission werden geordnet: Koller, Usteri und Schokke.

Ein Brief des B. Troll von Winterthur über die Schädlichkeit der Todtenäcker in dieser Stadt wird verlesen; die Gesellschaft geht darüber zur Abgeordnung, da sich der B. Troll an die Gesellschaft in Winterthur mit seinem Anliegen wenden kann.

Sorge und Aufsicht über alle auf das öffentliche Gesundheitswohl Bezug habenden Gegenstände, über die Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, über alle Medicinal- und Sanitätsanstalten, und mit der Handhabung der Medicinal-Ordnung selbst beauftragt würde. Mit diesem Collegium soll eine Lehranstalt für die gesammten Zweige der Medicin verbunden, und die Mitglieder von jenem, Lehrer an dieser Anstalt seyn; — es sollen dabei 7 Professoren angestellt werden.

Kleine Schriften.

71. Magazin für gemeinnützige Arzneikunde und medicinische Polizey. Herausgegeben von B. Joh. Heinr. Rahn, Mitglied des Senats der helv. Republik. Erstes Heft. 8. Zürich bei Drell Füssli und Comp. 1799. S. 176.

Der verdienstvolle Verfasser hat bekanntlich seit dem Jahr 1783 gemeinnützige medicinische Zeitschriften herausgegeben, die sehr wirksam dazu beitragen, traurigen Übergläuben in Sachen, die auf das öffentliche und privat Gesundheitswohl Bezug haben, zu kurzen; zahlreiche medicinische Polizeiverbesserungen und Anstalten zu errichten, und zu verbessern; er hat aber diese menschenfreundlichen Zwecke keineswegs nur durch schriftstellerische Wirksamkeit verfolgt, sondern der Kanton Zürich dankt ihm die unmittelbare Stiftung und die Erhaltung mehr als einer Anstalt, in denen nicht diesem Kanton allein, sondern einem grossen Theil von Helvetien, brauchbare und geschicktere Aerzte und Gundärzte sich bildeten. Die politischen Ereignisse der letzten Jahre drohten diesen Anstalten und unterbrachen jene Schriften; die ersten haben den Sturm ausgehalten, und dürfen nun einer frohern Zukunft entgegensehen; die gegenwärtige Zeitschrift wird den eingeschränkten Zweck und Wirkungskreis der früheren nun auf die ganze helvetische Republik ausdehnen; sie ist dem Minister Rengger zugeignet, in dessen Departement die medicinische Polizei gehört, und der dem Herausgeber die freie Benutzung seines dahin einschlagenden Archivs zugesichert hat.

Der wichtigste Aufsatz in diesem Stuk ist unstreitig gleich der erste vom Herausgeber selbst: (S. 1 — 57) Vorschlag und Entwurf medicinischer Polizeigesetze für die helvetische Republik. In dem ersten Abschritte, der gegenwärtig von dieser verdienstlichen Arbeit geliefert wird, schlägt der B. Rahn die Errichtung eines medicinisch-chirurgischen Collegiums vor, welches mit der

Die Organisation und die Arbeiten und Pflichten dieser einzelnen Lehrer, so wie die Verrichtungen des Collegiums werden im Detail verfolgt, und mit grosser Genauigkeit auseinander gesetzt. — Dem Collegium sind in jedem Kanton besondere Sanitätsämter untergeordnet, die in jedem Hauptort aus 3 Aerzten bestehen; diesen Sanitätsämtern liegt die Obacht über die Aufrechthaltung der Medicinalverfassung, und über die Befolgung der Medicinalordnung in jedem Kanton ob, und sie sind verpflichtet, jede Gelegenheit zu nutzen, und sich Mühe zu geben, von dem Gang des Medicinalwesens in jedem Kanton Erfundigungen einzuziehen, und insofern sie Fehler, Vernachlässigungen, Verabsäumungen finden würden, solche sogleich dem Collegium medicum anzuzeigen. Es sind ihm desnahen alle in den Distrikten des Kantons angestellten Physiker, Aerzte, Gundärzte, Accoucheurs, Apotheker, Viehärzte, Hebammen untergeordnet, und verpflichtet, ihren Verordnungen Folge zu leisten. — Auch hier müssen wir den weiteren Detail übergehen. Wir wünschen lebhaft, der Verfasser möge mit möglichster Beschleunigung die Fortsetzung und Vollendung seines Entwurfes bekannt machen: es kann derselbe alsdann nicht anders als hinwieder die Arbeit unserer Gesetzgeber über diesen so dringenden und wichtigen Gegenstand beschleunigen, und wesentlich erleichtern.

Die weiteren Aufsätze dieses ersten Stuks sind: 2) Ueber die Pflicht des Staats den unglücklichen Taubstummen durch Unterricht ihr Schicksal zu erleichtern von Nädle; eine der litterarischen Gesellschaft in Luzern vorgelegte Abhandlung. 3) Lehr- und Hülfsbüchlein für Hebammen, Väter und Mütter (Erlangen 98.) Eine nützliche Volkschrift. 4) Belehrung über die Hornviehseuche an die Landleute gerichtet, von D. C. B. Ploucquet. 5) Folgen des tollen Hundbisses bei einem Pferde von D. Verteil. 6) Krankheitsgeschichte eines Knaben, der an den Zolgen eines von einer tollen Käze erhaltenen Bisses geschorben ist, von D. Strahl. 7) Lissots Anleitung zu Behandlung der von tollen Hunden gebissnen Personen, vom Gesundheitsearthe zu Lausanne publizirt (1796.) 8) Beschreibung einer Epizootie unter den